



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

30. September 2008

Nr. 2008-604 R-151-26 Freiwilliger Musikunterricht an der Volksschule, Beitrag an die Kosten der Administration und die Leitung; Beschluss

Gemäss Artikel 46 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10.1111) unterstützt der Kanton den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule mit Beiträgen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462). Gemäss Artikel 3 VMV richtet der Kanton Beiträge im Umfang von 60 Prozent an die anrechenbaren Lohnkosten aus. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung kann der Kanton zudem Beiträge leisten an (Art. 7 VMV):

- a) die Kosten der Administration und Leitung;
- b) die Weiterbildung der Musiklehrpersonen;
- c) den Unterricht von Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II.

Auf das Jahr 2000 begrenzte der Regierungsrat den total ausgerichteten Beitrag auf 800'000 Franken. Im Zuge von EPUR04 senkte er diesen Plafond auf 720'000 Franken. Im Budget 2008 beträgt der Betrag 1'320'000 Franken, was ebenfalls dem Plafond von 720'000 Franken entspricht, weil der Kanton unter NFA neu einen Beitrag von 60 Prozent anstelle von 30 Prozent an die Lohnkosten ausrichtet.

Ursprünglich richtete der Kanton an die Kosten der Administration und der Leitung einen Beitrag von 75 Prozent aus. Die Plafonierung hatte zur Folge, dass der Beitragssatz an die Administrativkosten prozentmässig in den vergangenen Jahren gesunken ist. Anstelle von 75 Prozent richtete der Kanton im Jahr 2007 einen Beitrag von 49 Prozent an die Administrativkosten aus.

Gleichzeitig stiegen die Kosten der Musikschule Uri im Laufe der letzten Jahre an. Die Plafonierung und die steigenden Kosten haben dazu geführt, dass die Musikschule die Elternbei-

träge in den vergangenen Jahren stetig erhöhen musste. So stiegen die Elternbeiträge zwischen 2000 und 2008 für einen Einzelunterricht von 30 Minuten von 310 auf 455 Franken pro Semester an. Aufgrund dieser Ausgangslage ersuchte die Musikschule Uri die Bildungs- und Kulturdirektion am 22. Januar 2008 um Aufhebung der bestehenden Plafonierung des Kantonsbeitrags.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462) kann der Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarungen Beiträge an die Kosten der Administration und der Leitung leisten. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der VMV beschliesst der Regierungsrat die mit dem Vollzug der Verordnung verbundenen Ausgaben. Der Regierungsrat ist demnach zuständig den Beitrag abschliessend festzulegen.
2. Mit der VMV soll ein genügender, qualitativ guter, freiwilliger Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule sichergestellt werden (Artikel 1 VMV). Die Plafonierung des Gesamtbeitrages des Kantons hatte zur Folge, dass die Beiträge des Kantons für die Kosten der Administration und Leitung prozentmässig in den vergangenen Jahren deutlich sanken. Dies und die Kostensteigerung infolge der Teuerung und des vermehrten Einsatzes von Musiklehrpersonen mit Berufsabschluss hatten zur Folge, dass die Elternbeiträge massiv anstiegen. Dieser Anstieg gefährdet den Zugang zum freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler, die aus einkommensmässig tieferen Bevölkerungsteilen stammen.
3. Gemäss Punkt 4 der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Uri richtet der Kanton der Musikschule Uri an die Administrativkosten einen Beitrag pro beitragsberechtigter Schülerin bzw. beitragsberechtigten Schüler aus. Diese Bestimmung war auch Gegenstand der Ausschreibungsunterlagen im Jahr 2005. Die Höhe der Leistung wird in der Leistungsvereinbarung nicht beschrieben, sondern wird jährlich mit dem Budget festgelegt. Wenn nun dieser Beitrag pro Schülerin und Schüler erhöht wird, bewegt sich der Regierungsrat innerhalb des Rahmens der damaligen Ausschreibung. Soll dagegen eine Administrativpauschale absoluter Natur und nicht pro Schülerin und Schüler ausgerichtet werden, sprengte dies den Rahmen der bisherigen Leistungsvereinbarung, was zwingend zu einer neuen Submission führen müsste.

4. Die Musikschule Uri schlägt vor, auch zukünftig einen Beitrag pro Schülerin und Schüler an die Administrativkosten auszurichten. Bei 1'262 Schülerinnen und Schüler ergibt sich bei einem Beitragssatz von 75 Prozent für das Jahr 2007 ein Betrag von 179 Franken. Die Musikschule Uri errechnete für das Budget 2008 einen Beitrag von 185 Franken pro beitragsberechtigten Schülerin und Schüler.
5. Wenn der Beitrag an die Kosten von Administration und Schulleitung pro Schülerin und Schüler auf 180 Franken festgelegt wird, ergeben sich bei 1'209 beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern gegenüber heute Mehrkosten von 68'165 Franken. Diese Mehrkosten sind im Budgetentwurf für das Jahr 2009 berücksichtigt.

und beschliesst:

1. Der Beitrag an die Kosten von Administration und Schulleitung der Musikschule Uri wird auf 180 Franken pro beitragsberechtigten Schüler bzw. beitragsberechtigte Schülerin festgelegt.
2. Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2009. Für die Berechnung massgebend ist jeweils die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres des Vorjahres, für 2009 folglich jene zu Beginn des Schuljahres 2008/09.
3. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mitteilung an Musikschule Uri, Bahnhofstrasse 27, 6460 Altdorf; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

